

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 20. Dezember 2016

Nr. 59

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------------------------------------|--|-------|
| 247. | Bekanntmachung
Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft für das Haushaltsjahr 2017 | 3-5 |
| 248. | Bekanntmachung
2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland | 6 |
| 249. | Bekanntmachung
Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 15.12.2016 | 7-10 |
| 250. | Bekanntmachung
Ungültigkeit des Dienstausweises Nr. 1747 von Herrn Hans-Martin Hartmann | 11 |
| Bezirksregierung Düsseldorf | | |
| 251. | Bekanntmachung
Flurbereinigung Elsbachtal | 12-13 |
| Pulheim | | |
| 252. | Bekanntmachung
1. Änderung vom 09.12.2016 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 9.1.2014 | 14-16 |

Jahrgang 43/2016

Dienstag, 20. Dezember 2016

Nr. 59

- | | | |
|------|---|-------|
| 253. | Bekanntmachung | 17-18 |
| | Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers | |
| 254. | Bekanntmachung | 19-21 |
| | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2017 | |

Haushaltssatzung der VHS Rhein-Erft **für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der aktuellen Fassung in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung der Volkshochschule Rhein-Erft mit Beschluss vom 02.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.890.270 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.890.270 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.765.210 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.791.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich
des Ergebnisplans wird auf 0 EUR,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich
des Ergebnisplans wird auf 0 EUR
festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 20 Abs. 2 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Rhein-Erft in der aktuellen Fassung erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken. Sonstige Einnahmen sind die Teilnehmergebühren und Landeszuweisungen.

Die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied bemisst sich nach § 20 Abs. 2 der Satzung und beträgt für das Jahr 2017 insgesamt 805.000 €.

Sie ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt zu tragen:

Stadt Brühl	234.189,75 €
Stadt Hürth	231.516,35 €
Stadt Pulheim	187.219,90 €
Stadt Wesseling	152.074,01 €

§ 7

Zur flexiblen Ausführung des Haushalts wird folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Rhein-Erft ist in Produkte gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Produktes sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwands- bzw. Ausgabepositionen mit zweckgebundenen Erträgen bzw. Einzahlungen.

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG) in der aktuellen Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Umlagen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 13.12.2016 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.12.2016



Erwin Esser
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Hinweis gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Auf die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 48 vom 05.12.2016, S. 430, lfd. Nr. 633, mit dem Bekanntmachungsvermerk der Bezirksregierung Köln vom 22.11.2016, Az.: 31.1.1.6.2-NRL, wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Bergheim, 14.12.2016

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dr. Nettersheim

Satzung

des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 15.12.2016

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW S.250/SGV NRW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 08.12.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenggegenstand

Für die Inanspruchnahme der vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben. Diese Satzung gilt nicht für ausgeschlossene Abfälle im Sinne der Abfallentsorgungssatzung des Rhein-Erft-Kreises.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren sind die kreisangehörigen Kommunen und alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet, welche die vom Rhein-Erft-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen in Anspruch nehmen, sowie die von ihnen mit der Verbringung von Abfällen in diese Anlagen Beauftragten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Ab 01. Januar 2017 gelten folgende Gebührensätze:

	Abfallart	Gebühr
1.	Haus- und Sperrmüll	158,85 €/t
2.	Rechengut, Sandfangrückstände, Straßenkehricht, Marktabfälle (Infrastrukturabfälle)	158,85 €/t
3.	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (alle überlassungspflichtigen Abfallarten gem. Abfallsatzung des Rhein-Erft-Kreises)	158,85 €/t
4.	Garten- und Parkabfall (nicht vorsortiert)	158,85 €/t
5.	Garten- und Parkabfall (vorsortiert)	42,20 €/t
6.	Bioabfall	60,72 €/t
7.	Kleinanliefererstation Haus Forst Sperrmüll, Baumischabfall u.a. bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	158,85 €/t 10,00 €/Anlieferung
8.	Kleinanliefererstation Haus Forst Grünabfälle bei einer Mindestgebühr für Mengen < 100 kg von	60,50 €/t 5,00 €/Anlieferung
9.	Kleinanliefererstation Haus Forst Papier, Metall, Hohlglas (Verpackungen), Leichtstoffverpackungen in haushaltsüblichen Mengen sowie Elektroaltgeräte gem. ElektroG soweit diese Abfälle sortenrein angeliefert werden	gebührenfrei
10.	Schadstoffhaltige Abfälle bis 20 kg/Anlieferung	gebührenfrei
11.	Schadstoffhaltige Abfälle bei Anlieferungen > 20 kg/Anlieferung sowie Altöl	2,00 €/kg

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung ist sofort in bar bzw. EC-Cash an der Kasse der Abfallentsorgungsanlage zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die kreisangehörigen Kommunen sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Rhein-Erft-Kreis als Daueranlieferer anerkannt worden sind. Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer ist
 - a) die monatliche Anlieferung von mehr als 10 t/Monat bzw. mehr als 120 t/Jahr
und
 - b) die Vorlage einer Einzugsermächtigung
und
 - c) die schriftliche Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises.

Für die kreisangehörigen Kommunen und die anerkannten Daueranlieferer erfolgt die Gebührenerhebung durch Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Fassung vom 15.12.2015 (Abl. Rhein-Erft-Kreis Nr. 56 vom 22.12.2015) ist letztmalig anzuwenden auf gebührenpflichtige Tatbestände, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind.

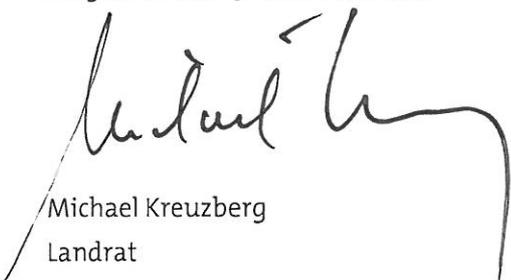
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15. Dezember 2016



Michael Kreuzberg
Landrat

Bergheim, 12.12.2016

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 1747 von Herrn Hans-Martin Hartmann, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Im Auftrag

Kerpen

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 20.08.1996 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Elsbachtal angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 12 wurden die folgenden Grundstücke zur vereinfachten Flurbereinigung Elsbachtal zugezogen (§ 8 FlurbG):

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jüchen	13	185
	14	24, 25
Bedburdyck	8	58, 59
	13	873
	14	120, 121, 178, 179, 346
	16	312
	20	16
Garzweiler	5	20, 79
	6	5, 6, 7, 35
	7	72, 82
	8	357, 408
	9	35, 118, 148
	11	22, 126
	12	44, 153
	26	78
	30	84
33	5	
36	17	
Hochneukirch	36	30

Stadt Grevenbroich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Elsen	2	10, 18, 19, 92, 134, 211, 225, 226, 228, 242 245, 246, 324, 411, 446, 450, 451, 452
	3	548, 578, 580, 623, 625, 627, 628
	4	13, 170, 193, 198, 199, 200, 201, 203, 210, 218
	5	722, 732
	6	347, 395, 423, 546, 547, 680
	Elfgen	13
Gindorf	10	67

Regierungsbezirk Köln
Rhein – Erft - Kreis
Stadt Bedburg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Morken-Harff	9	45

Für die Änderungsbeschlüsse 1 bis 12 ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.



Im Auftrag

(Ralph Merten)

1. Änderung vom 09.12.2016 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 9.1.2014

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 8.11.2016 folgende 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim beschlossen:

I. Die Anlage „Gebührentarif“ nach § 8 (1) S. 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 9.1.2014 erhält folgende Fassung:

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Pulheim vom 9.1.2014

G E B Ü H R E N T A R I F

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Stadtgebiet Pulheim.
2. Die Sondernutzungsgebühr für einzelne Tage wird bei den Tarifstellen 3, 6, 7, 8 und 14 mit ^{1/30} der jeweiligen Monatsgebühr berechnet, die Mindestgebühr beträgt 10,00 €. Bei Tarifstelle 16 handelt es sich um eine Jahresgebühr. Im Übrigen wird die Gebühr auch bei einer geringeren zeitlichen Nutzung pro angefangenen Monat festgesetzt.

B. Gebühren

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr
1	Automaten, Warenauslage- und Schaukästen	5,50 €/qm/mtl.
2	Postablagekästen, stumme Zeitungsverkäufer	10,00 €/mtl. p. Stk
3	Bauwagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen und Baugeräte, Lagerung von Gegenständen aller Art, Baueinrichtungsfläche mit und ohne Bauzaun	2,00 €/qm/mtl.
4	Oberirdische Kabelbrücken und Linienverzweiger soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	15,00 €/mtl. je Anlage
5	Mobiltoiletten	15,00 €/mtl. p. Stk

6	Tische und Sitzgelegenheiten	
	a) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken, z.B. Außengastronomie, auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden	3,00 €/qm/mtl.
	b) Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf bewirtschafteten Verkehrsflächen (Parkraumbewirtschaftung) abgestellt werden	6,00 €/qm/mtl.
7	Tribünen	6,00 €/qm/mtl.
8	Ortsfeste oder mobile kommerzielle Verkaufsstände, Imbiss-oder. Blumenstände, Kioske etc.	10,00 €/qm/mtl.
9	Container und Wechselbehälter bis 7 cbm ab 7 cbm	15,00 €/mtl. p. Stk 20,00 €/mtl. p. Stk.
10	Andere Werbeanlagen/Kundenstopper/beach-flags	10,00 €/mtl. p. Stk.
11	Kommerzielle Passantenbefragungen/Verteilung von Flyern etc.	10,00 €/Person/Tag
12	Genehmigtes Abstellen von Wohnanhängern und andere Hängern, die länger als 14 Tage aufgestellt werden, ab dem 15. Tag	70,00 €/mtl.
13	Plakattafeln/Werbebanner deren Inhalt kommerziellen Zwecken dient, bei einer <u>Höchstnutzungsdauer</u> von drei Wochen	
	a) bei einer Größe < 1 qm (DIN A 0) pro Plakat/Banner	2,00 €
	b) bei einer Größe > 1 qm pro Plakat/Banner	5,00 €
14	Sonstige Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze im Einzelfall	3,00 €/qm/mtl.
15	Genehmigtes Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen	
	a) PKW	70,00 €/mtl.
	b) LKW	150,00 €/mtl.
	c) Krafträder	25,00 €/mtl.

16 Nutzung der Wochenmarktplätze für Wochenmarktveranstaltungen

a) Pulheim (Nutzung zweimal wöchentl.)	25.523,69 € p.a.
c) Brauweiler (Nutzung einmal wöchentl.)	5.890,08 € p.a.
d) Stommeln (Nutzung einmal wöchentl.)	8.835,12 € p.a.
e) Sinnersdorf (Nutzung einmal wöchentl.)	2.945,04 € p.a.

II. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 09.12.2016 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim vom 9.1.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 09.12.2016

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 25.11.2016 zum Jahresabschluss 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2015 wird von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2015 vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 111.139,29 € ist gem. § 75 Abs. 3 GO zu einem Drittel (37.046,43 €) der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage erhöht sich von 0,00 € auf nunmehr 37.046,43 €.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2015 stellt sich wie folgt dar:

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	122.076,41 €	1. Eigenkapital	111.139,29 €
2. Umlaufvermögen	1.304.583,32 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.991,10 €	3. Rückstellungen	1.188.031,58 €
		4. Verbindlichkeiten	135.479,96 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
Summe Aktiva	<u>1.434.650,83 €</u>	Summe Passiva	<u>1.434.650,83 €</u>

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2015 sieht wie folgt aus:

Gesamtergebnisrechnung	2015 in €
Erträge	1.871.832,44
./. Aufwendungen	1.760.420,75
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	111.411,69
+ Saldo Finanzergebnis	- 272,40
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
Jahresergebnis	111.139,29

Gesamtfinanzrechnung	2015 in €
Einzahlungen	2.418.934,83
./. Auszahlungen	2.723.540,59
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 304.605,76
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.322,94
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 313.928,70
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 313.378,62

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 15. Dezember 2016

gez.

Dieter Spürck
stv. Vorstandsvorsteher

Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2017.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 25.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.904.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.897.300 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.904.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.858.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	33.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 € je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 05.12.2016 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 15.12.2016

gez.

Dieter Spürck
stv. Verbandsvorsteher